



# HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 02.05.2023**

**Entwurf des modernen Selbstbestimmungsgesetzes der Bundesregierung – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 26. April 2023 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vorgelegt. Damit wird die Forderung nach einem modernen Recht umgesetzt, bei dem sich der amtliche Geschlechtseintrag nicht mehr an überholten und antiquierten biologischen oder biblischen Vorstellungen orientiert.

§ 7 des Gesetzes bestimmt, dass für die Besetzung von Gremien oder Organen das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich ist, soweit eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist. Diese Bestimmung ist nur anzuwenden, wenn nichts Anderes geregelt ist. § 9 des Gesetzes bestimmt, dass für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Art. 80a GG die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst an der Waffe auf Grundlage des Art. 12aGG betrifft, wenn in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ erklärt wird.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die geschlechtliche Identität eines Menschen gehört zum Kernbereich der individuellen Persönlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht stellt hierzu fest, dass die geschlechtliche Identität „regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit“<sup>1</sup> sei. Das Finden, Erkennen und Entwickeln der eigenen Persönlichkeit im geschlechtlichen Bereich sowie das Nach-Außen-Tragen der erkannten geschlechtlichen Identität ist von so erheblicher Bedeutung für die eigene Identität, dass dies nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gesehen wird. Dieser Grundrechtsschutz steht auch Minderjährigen zu; sie sind eigenständige Grundrechtsträgerinnen und -träger. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die ungewollte Offenlegung einer Transgeschlechtlichkeit eine schwere Beeinträchtigung der Intimsphäre dar.<sup>2</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung des für die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfasst zudem der in Art. 8 Abs. 1 EMRK normierte Schutz des Privatlebens auch den Schutz der geschlechtlichen Identität und des Namens. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt die Geschlechtsidentität eine der intimsten Privatangelegenheiten einer Person dar. Durch die Konvention werde daher auch die persönliche Entwicklung und Sicherheit von transgeschlechtlichen Menschen geschützt.<sup>3</sup>

Die Landesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund, dass das in weiten Teilen durch das Bundesverfassungsgericht aufgrund von Grundrechtsverstößen aufgehobene oder für unanwendbar erklärte Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) durch ein modernes Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden soll.

Da ein abgestimmter Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz derzeit nicht vorliegt, kann die Landesregierung zu einzelnen Regelunggehalten keine Stellung beziehen.

<sup>1</sup> Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.7.2006 – 1 BvL 1/04 –, BVerfGE 116, 243; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109

<sup>3</sup> EGMR, Entscheidung vom 12.6.2003 – van Kück v. Germany –, Rn. 69; EGMR, Entscheidung vom 11.7.2002 – I. v. United Kingdom –, EGMR, Entscheidung vom 11.7.2002 – Christine Goodwin v. United Kingdom –

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung durch die Bestimmung des § 7 des Gesetzes das Ziel von solchen Regelungen gefährdet, die Frauen den Zugang zu solchen Bereichen erleichtern sollen, in denen sie deutlich unterrepräsentiert sind?
- Frage 2. Sieht die Landesregierung durch die Bestimmung des § 7 des Gesetzes das Ziel der Regelung von § 15 Abs. 2 HGIG gefährdet, die für die Besetzung der Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau vorsieht?
- Frage 3. Plant die Landesregierung, auf Landesebene eine gesetzliche Regelung, die auf Basis von § 7 Abs. 3 des Gesetzes eine abweichende Bestimmung enthält?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: Welche abweichende Regelung plant die Landesregierung in Bezug auf § 7 Abs. 3 des Gesetzes?
- Frage 5. Sieht die Landesregierung in der Bestimmung des § 9 des Gesetzes einen Verstoß gegen Art. 3 GG, da diese nur für die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ gilt, nicht jedoch von „weiblich“ oder „divers“ zu „männlich“?
- Frage 6. Plant die Landesregierung, im Bundesrat der zitierten Bestimmung des Gesetzes zuzustimmen?
- Frage 7. Falls 6. unzutreffend: Welche Änderungen der zitierten Bestimmung plant die Landesregierung im Bundesrat einzubringen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Da ein abgestimmter Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz derzeit nicht vorliegt, kann die Landesregierung zu einzelnen Regelungsgehalten keine Stellung beziehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 2. Juni 2023

**Kai Klose**